



HVBG

HVBG-Info 14/1997 vom 13.06.1997, S. 1346 - 1346, DOK 557

**Schuldhaft verspätete Forderungsmeldung im  
Gesamtvollstreckungsverfahren - Beschluß des LG Frankfurt/O. vom  
03.06.1996 - 16 T 147/96**

Schuldhaft verspätete Forderungsanmeldung im  
Gesamtvollstreckungsverfahren (§ 14 Abs. 1 GesO);  
hier: Beschluß des LG Frankfurt/O vom 03.06.1996 - 16 T 147/96 -  
GesO § 14 Abs. 1

Schuldhaft verspätete Forderungsanmeldung einer Krankenkasse elf  
Wochen nach Erhalt der Beitragsnachweise vom  
Gesamtvollstreckungsverwalter.

Leitsatz der Redaktion:

Das Amtsgericht darf die Aufnahme einer verspätet angemeldeten  
Forderung in die Gesamtvollstreckungstabelle nach § 14 Abs. 1 GesO  
verweigern, wenn der Gläubiger die Anmeldung nicht nach Wegfall  
des Hindernisses unverzüglich nachholt. Hierbei kann ein Zeitraum  
von zwei Wochen als Maßstab herangezogen werden.